Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI
Bundesamt für Sozialversicherungen BSV

Nachtrag 18 zu Wegleitung über die Beiträge der Selbstständigerwerbenden und Nichterwerbstätigen in der AHV, IV und EO (WSN)

Gültig ab 1. Januar 2026

318.102.03 d WSN N18

11.25

Vorwort zum Nachtrag 18, gültig ab 1. Januar 2026

Dieser Nachtrag präzisiert und ergänzt die Vorschriften zu folgenden Themen:

- Betrag für die Beitragsaufrechnung, wenn das bereinigte Nettoeinkommen einer selbstständigerwerbenden Person vor Erreichen des Referenzalters unter dem niedrigsten Wert der sinkenden Skala liegt (Rz 1170.1 und 1170.3).
- Der Nichterwerbstätigenstatus von Personen, die in „geschützten Werkstätten“, „Beschäftigungsstätten“ oder im Rahmen von Beschäftigungsprogrammen eingesetzt werden (Rz 2025).
- Die Verpflichtung der Ausgleichskassen, bestimmte Kategorien von nicht erwerbstätigen Personen ausdrücklich über ihre Beitragspflicht und Meldepflicht zu informieren (Rz 2066).
- Der zu berücksichtigende Vermögensbetrag für die Berechnung der Beiträge von nicht erwerbstätigen nach Aufwand besteuerten Personen im Sinne von Art. 14 DBG (Rz 2084.1).
- Die Berücksichtigung der Rentenzulage für Frauen der Übergangsgenerationen und der 13. Altersrente als Renteneinkommen (Rz 2089).
- Die Nichtberücksichtigung der im Ausland erzielten beitragsfreien Einkünfte gemäss Art. 6ter Bst. a und b AHVV als Renteneinkommen (Rz 2090).
- Die Verpflichtung eine Steuermeldung zu beantragen, um die Beiträge von nicht erwerbstätigen Personen endgültig festzusetzen (Rz 2102.1).
- Die Anzahl der Erlassgesuche, die gestellt und bewilligt werden können (Rz 3082.1).

Ansonsten wurden kleinere Korrekturen und Aktualisierungen vorgenommen und die Rechtsprechung unseres Bundesgerichts bis zur Nr. 83 der Liste "Bundesgerichtliche Rechtsprechung zum AHV-Beitragsrecht (Auswahl des BSV)" berücksichtigt.

Die Änderungen sind mit dem Vermerk 1/26 versehen.

Abkürzungen

Auswahl des BSV	Rechtsprechung des Bundesgerichts zum AHV-Beitragsrecht ausgewählt vom BSV
Kreisschreiben 22 der SSK	Kreisschreiben 22 vom 22 März 2018 der Schweizerischen Steuerkonferenz betreffend die Regeln für die Bewertung der Grundstücke bei interkantonalen Steuerausscheidungen

1170 1/26 Die Ausgleichskassen rechnen die AHV/IV/EO-Beiträge zum gemeldeten und um die Zinsen auf dem im Betrieb investierten Eigenkapital gemäss Rz 1172 ff. sowie einen allfälligen Rentnerfreibetrag (s. Rz 3006.3 f. KSR) bereinigten Einkommen wieder hinzu (Art. 9 Abs. 4 AHVG). Sie rechnen dieses auf 100 Prozent um nach der Formel[1]:

$$\frac{\text{bereinigtes Nettoeinkommen x 100}}{\text{(100 – auf das bereinigte Einkommen anwendbare Beitragssätze AHV/IV/EO)}}$$

1170.1 1/26 Wenn das bereinigte Nettoeinkommen vor Erreichen des Referenzalters unter dem niedrigsten Wert der sinkenden Skala liegt, ist nicht die Formel in Rz 1170 anzuwenden, sondern der Mindestbeitrag hinzuzurechnen.

1170.2 1/26 Im Jahr des Erreichens des Referenzalters sind zwei Berechnungen für die Beitragsaufrechnung erforderlich. Um den anzuwendenden Beitragssatz zu berechnen siehe die Rz 3013.4 f. KSR.

1170.3 1/26 *Beispiele*:
Für die Versicherte A. meldet die Steuerbehörde ein Einkommen, das nach Abzug der Zinsen auf dem Eigenkapital und eines allfälligen Rentnerfreibetrags durch die Ausgleichskasse auf 150‘000 Franken zu stehen kommt. Die Ausgleichskasse rechnet dieses wie folgt auf 100 Prozent um:

$$\frac{150\,000 \text{ X } 100}{(100 - 10)} = 166\,666{,}70$$

Der Versicherte B. erzielte ein um die Zinsen auf dem Eigenkapital und einen allfälligen Rentnerfreibetrag bereinigtes Einkommen von 35'000 Franken. Umrechnung auf 100 Prozent:

[1] 11. August 2015 Auswahl des BSV – Nr. 52 BGE 141 V 433

$$\frac{35\,000 \text{ X } 100}{(100 - 6{,}235)} = 37'327{,}35$$

Der Versicherte C., 25-jährig, erzielte ein Einkommen von 8'500 Franken nach Abzug der Zinsen auf dem Eigenkapital. Umrechnung auf 100 Prozent:

8 500 + 530 = 9 030

Der Versicherte D., 70-jährig, erzielte ein Einkommen von 8 500 Franken nach Abzug der Zinsen auf dem Eigenkapital und eines allfälligen Rentnerfreibetrags. Umrechnung auf 100 Prozent:

$$\frac{8\,500 \text{ X } 100}{(100 - 5{,}371)} = 8\,982{,}45$$

1170.4 1/26/ Die Ausgleichskassen hat davon auszugehen, dass das um die Beiträge gekürzte Einkommen gemeldet wird. Sie rechnet die Beiträge selbst dann auf, wenn die steuerrechtlichen Abzüge höher oder tiefer waren als die von der Ausgleichskasse zugelassenen[2].

1170.5 1/26 Von dieser Regel ist nur dann abzuweichen, wenn durch die Steuerbehörde klar, ausdrücklich und vorbehaltlos bestätigt wird, dass kein Abzug vorgenommen worden ist oder noch vorgenommen wird. Diesfalls ist *keine* prozentuale Aufrechnung vorzunehmen[3].

1178 Der Beitrag kann aus den im Internet publizierten „Beitragstabellen Selbstständigerwerbende und Nichterwerbstätige“ unter: https://sozialversicherungen.admin.ch (AHV / Grundlagen AHV / Weisungen Beiträge) abgelesen werden.

[2] 13. Dezember 2013 Auswahl des BSV – Nr. 43 BGE 139 V 537
[3] 13. Dezember 2013 Auswahl des BSV – Nr. 43 BGE 139 V 537

2025 1/26 Personen, die in „geschützten Werkstätten“ und „Beschäftigungsstätten“ arbeiten oder im Rahmen von Beschäftigungsprogrammen eingesetzt werden, gelten als nichterwerbstätig, sofern sie weniger als 20 Franken pro Tag erhalten.
Gleich zu behandeln sind auch Beschäftigte, deren Vergütung diesen Ansatz zwar überschreitet, aber wegen nur zeitweiliger Arbeitsfähigkeit den Betrag von 5 000 Franken im Kalenderjahr (= dem Mindestbeitrag entsprechender IK-Eintrag) nachgewiesenermassen nicht erreicht.
Der Tagesansatz wird ermittelt, indem der auf das nächsthöhere Hundert gerundete, dem Mindestbeitrag entsprechende IK-Eintrag durch die Jahresstundenzahl 2000 dividiert und mit der Tagesstundenzahl 8 multipliziert wird[4].
Diese Regelung gilt nicht für Personen, die eine berufliche Eingliederungsmassnahme mit einem Taggeld der IV absolvieren.

2066 1/26 Die Ausgleichskassen haben in ihren Merkblättern, in amtlichen Publikationen und im Zusammenhang mit Beitragsverfügungen in geeigneter Weise auf die Beitrags- und Meldepflicht Nichterwerbstätigen hinzuweisen. Dazu gehören insbesondere Ehegatten und Personen in eingetragener Partnerschaft, Personen, die während eines Kalenderjahres länger als drei Monate Krankentaggelder oder Unfalltaggelder beziehen, Personen, die ihre Erwerbstätigkeit aufgrund einer vorzeitigen Pensionierung oder aus einem anderen Grund aufgeben, sowie Studierende über 25 Jahre.

2083 Wiederkehrende Leistungen der versicherten Person an Dritte sind mit 20 zu multiplizieren und mit diesem Betrag vom rohen Vermögen abzuziehen[5].

[4]	26. Mai	1987	ZAK	1987	S.	420	–
[5]	26. April	1954	ZAK	1954	S.	261	–
	11. Oktober	1985	ZAK	1986	S.	334	–

2084 Wiederkehrende Leistungen der versicherten Person aus ihrem Vermögen an ihre geschiedene Frau oder ihren geschiedenen Mann bzw. an eine Person, mit der die eingetragene Partnerschaft gerichtlich aufgelöst wurde, können vom rohen Vermögen nicht abgezogen werden[6].

2084.1 1/26 Nicht als massgebendes Vermögen gilt das Vermögen, das von der Steuerbehörde bei der Berechnung des Aufwands der steuerpflichtigen Person im Sinne von Art. 14 DBG bereits berücksichtigt wurde[7]. Die Ausgleichskasse berechnet die Beiträge nur gestützt auf das Renteneinkommen (vgl. Rz 2089).

2089 1/26 Zum massgebenden Renteneinkommen gehören insbesondere:

- Alters-, Witwer- und Witwenrenten der AHV, einschliesslich der Rentenzulage für Frauen der Übergangsgenerationen und der 13. Altersrente;
- der „AHV-Vorschuss“ einer beruflichen Vorsorgeeinrichtung[8];
- Renten und Pensionen aller Art, soweit diese gemäss Art. 7 Bst. q AHVV nicht beitragspflichtig waren, inklusive diejenigen einer ausländischen Sozialversicherung[9];
- periodische Leistungen, die Arbeitgebende an ehemalige Arbeitnehmende ausrichten und die nach Art. 7 Bst. q AHVV nicht beitragspflichtig waren;
- periodische Leistungen von Arbeitgebenden an die Hinterlassenen ehemaliger Arbeitnehmender[10];

6	10. März	1960	ZAK	1960	S.	313	EVGE	1960	S.	38
	7. Mai	2001	AHI	2001	S.	189	–			
7	30. Dezember	2005	H 20/03 (E. 5)				–			
	15. Juni	2020	Auswahl des BSV – Nr. 73				BGE	146	V	224
8	12. August	1987	ZAK	1988	S.	169	–			
9	13. Oktober	1949	ZAK	1949	S.	504	EVGE	1949	S.	175
	17. Oktober	1984	ZAK	1985	S.	117	–			
	12. August	1987	ZAK	1988	S.	169	–			
	29. Juli	1991	ZAK	1991	S.	415	–			
	3. März	2004	AHI	2004	S.	168	–			
	11. März	2015	Auswahl des BSV – Nr. 49				BGE	141	V	186
10	27. April	1951	ZAK	1951	S.	270	EVGE	1951	S.	126
	9. Oktober	1952	–				EVGE	1952	S.	183

- Zuwendungen für die Aus- und Weiterbildung im Sinne von Art. 6 Abs. 2 Bst. g AHVV (s. die WML);
- Taggelder bei Krankheit oder Unfall, die von Krankenkassen, Unfallversicherern und anderen privaten oder öffentlichen Versicherungseinrichtungen gezahlt werden, unabhängig davon, ob es sich um eine individuell abgeschlossene Versicherung oder um eine vom Arbeitgeber abgeschlossene Kollektivversicherung handelt[11];
- die Arbeitslosenunterstützung nach kantonalem Recht;
- Leibrenten, deren Vermögenswert nicht bezifferbar ist, wobei die für die Finanzierung von Leibrenten aufzubringenden Darlehenszinsen nicht vom Renteneinkommen abgezogen werden können (Art. 516 ff. OR)[12];
- Leistungen aus Verpfründungsvertrag (Art. 521 ff. OR) und ähnlichen Vereinbarungen, die auf einer Übertragung von Vermögenswerten beruhen;
- der Mietwert der Wohnung der Wohnungsberechtigten (Art. 776 ff. ZGB);
- der Mietwert der unentgeltlich zur Verfügung gestellten Wohnung[13];
- die Lebenshaltungskosten nach dem Aufwand gemäss Schätzung der Steuerbehörden im Sinne von Art. 14 DBG (Art. 29 Abs. 5 AHVV)[14];
- der Bürgerinnen- bzw. Bürgernutzen in Geld oder in natura;
- wiederkehrende Leistungen aus dem Verkauf von Patenten, aus der Verleihung von Lizenzen oder der Übertragung von Urheberrechten, soweit sie nicht zum Erwerbseinkommen gehören (s. die WML)[15];
- regelmässig erbrachte Zuwendungen von Dritten, z.B. einer Freundin oder eines Freundes[16];
- Kinderrenten der AHV, auf welche der Bezüger einer Altersrente Anspruch hat (Art. 22ter AHVG);

[11]	18. September	1950	ZAK	1950	S.	493	–				
	29. Oktober	1979	ZAK	1980	S.	224	–				
[12]	2. Februar	2006	H 160/05				–				
[13]	20. Juni	1964	ZAK	1965	S.	96	–				
[14]	28. Mai	2015	Auswahl des BSV – Nr. 51				BGE	141	V	377	
[15]	18. April	1951	ZAK	1951	S.	262	–				
[16]	5. Juli	1974	ZAK	1975	S.	26	–				

– Kinderrenten, auf welche die Kinder keinen eigenen Rechtsanspruch haben (z.B. Kinderrenten zur BVG-Altersrente nach Art. 17 BVG oder zur BVG-Invalidenrente nach Art. 25 BVG)[17];
– Kinder- und Ausbildungszulagen, auf die die nichterwerbstätige Person Anspruch hat;
– Leistungen, die eine versicherte Person aufgrund einer Scheidung oder der gerichtlichen Auflösung einer eingetragenen Partnerschaft erhält; die für die Kinder entrichteten Unterhaltsleistungen gehören nicht dazu[18];
– das Erwerbseinkommen der Ehefrau oder des Ehemannes bzw. der eingetragenen Partnerin oder des eingetragenen Partners, mit dem diese oder dieser nicht der Beitragspflicht in der schweizerischen Versicherung unterliegt[19].

2090 1/26 Nicht zum massgebenden Renteneinkommen gehören:
– familienrechtliche Unterhalts- und Unterstützungsbeiträge (Art. 328 ff. ZGB)[20], soweit sie nicht unter Rz 2089 fallen;
– Ergänzungsleistungen nach dem ELG;
– Überbrückungsleistungen nach dem ÜLG;
– regelmässige Unterstützungsleistungen der Sozialhilfe;
– Sämtliche Rentenleistungen der eidgenössischen IV (Art. 28 Abs. 1 AHVV);
– Kinderrenten und -pensionen, sofern die Kinder einen eigenen Rechtsanspruch darauf haben (z.B. Waisenrenten nach dem AHVG, BVG und UVG)[21];
– der Vermögensertrag, wenn die Höhe des Vermögens bekannt ist oder von der Ausgleichskasse festgestellt werden kann[22];

[17]	24. Juli	1990	ZAK	1990	S.	429	–			
[18]	15. Oktober	1957	ZAK	1958	S.	68	EVGE	1957	S.	256
	27. Juni	1959	ZAK	1959	S.	436	EVGE	1959	S.	124
[19]	3. März	1994	AHI	1994	S.	168	BGE	120	V	163
	28. Juli	1999	AHI	1999	S.	198	BGE	125	V	230
[20]	28. Juli	2014	9C_117/2014 (E. 3.3)				–			
[21]	24. Juli	1990	ZAK	1990	S.	429	–			
[22]	11. April	1953	ZAK	1953	S.	230	–			
	6. Juni	1975	ZAK	1976	S.	145	BGE	101	V	177
	28. März	1979	ZAK	1979	S.	558	–			

– periodische oder einmalige Leistungen, die nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses vom Arbeitgeber oder einem patronalen Wohlfahrtsfonds ausbezahlt werden und auf deren Wert – gegebenenfalls kapitalisiert – gemäss Art. 7 Bst. q AHVV bereits Beiträge erhoben wurden[23];
– Nicht reglementarische periodische oder einmalige Leistungen, die nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses von einer beruflichen Vorsorgeeinrichtung ausgerichtet werden, soweit der Arbeitgeber diese zugunsten einer bestimmten arbeitnehmenden Person mit einer Einmaleinlage oder in periodischer Form finanzierte und deren Wert – gegebenenfalls kapitalisiert – gemäss Art. 7 Bst. q AHVV bereits beitragspflichtig war[24];
– Hilflosenentschädigungen der Sozialversicherungen.
– Ausländisches von der Beitragspflicht ausgenommenes Erwerbseinkommen gemäss Art. 6ter Bst. a und b AHVV[25].

2102.1 1/26 In der Regel muss die Ausgleichskasse eine Steuermeldung einholen, um die Beiträge aller beitragspflichtigen Versicherten endgültig festzusetzen. Sie kann darauf verzichten, wenn die Beiträge der Versicherten auf den Mindestbetrag festgesetzt werden müssen und die ihr vorliegenden Informationen bereits eine endgültige Festsetzung der Beiträge auf der Grundlage eines Beweisgrades ermöglichen, der einer überwiegenden Wahrscheinlichkeit entspricht. Sie kann ebenfalls darauf verzichten, wenn dies in Ausnahmefällen aufgrund besonderer Umstände möglich ist.

2104 1/26 Massgebend für Liegenschaften in der Schweiz ist der interkantonale Repartitionswert. Die Steuerbehörden rechnen den kantonalen Steuerwert gegebenenfalls mit dem anwendbaren Repartitionsfaktor auf (siehe Kreisschreiben 22 der SSK). Dies gilt auch für Liegenschaften im Wohnsitzkanton der Versicherten. Massgebend für Grundstücke

	3. März	1994	AHI	1994	S.	199	–			
[23]	8. September	2005	H 242/04				–			
[24]	12. Februar	2016	9C_573/2015				–			
[25]	15. Juni	2020	Auswahl des BSV - Nr. 73				BGE	146	V	224

im Ausland ist der Verkehrswert[26]. Die Steuermeldungen sind verbindlich.

2173.2 *Beispiele*

1/25

A.

Datum	**Ereignis**	**Beitragsbezug**
01.02.17	Asylgesuch und vermutliche Einreise	*Sistiert*
15.05.19	Abweisung des Asylgesuchs und vorläufige Aufnahme (ohne Flüchtlingseigenschaft; Ausweis F)	*Sistiert*
15.11.24	- Erreichen des Referenzalters oder - Rentenvorbezug mit 62 (Rentenanspruch)	*Rückwirkend ab 01.01.19*

B.

Datum	**Ereignis**	**Beitragsbezug**
10.02.17	Einreise und Asylgesuch	*Sistiert*
15.07.17	Abweisung des Asylgesuchs und vorläufige Aufnahme (ohne Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft; Ausweis F)	*Sistiert*
01.12.19	Aufnahme einer Erwerbstätigkeit	*Ab 01.12.19*
31.10.20	Aufgabe der Erwerbstätigkeit und Anmeldung als Nichterwerbstätige	*NE-Beiträge ab 01.11.20*
15.08.21	Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung zufolge Heirat (Ausweis B)	*NE-Beiträge rückwirkend ab 01.03.17 bis 30.11.19*

C.

Datum	**Ereignis**	**Beitragsbezug**
26.03.18	Einreise	*Sistiert*
10.04.18	Asylgesuch	
15.05.19	Anerkennung als Flüchtling Abweisung des Asylgesuchs wegen eines Asylausschlussgrundes*	*Rückwirkend ab 01.04.18*

[26] 25. Juni 2020 9C_665/2019 – (E. 7.2.2 und 7.3.1)

	Vorläufige Aufnahme als Flüchtling (Ausweis F)	

* Vgl. Art. 53 und 54 AsylG

1/26 **3.3.2 Anzahl von Erlassen**

3082.1 1/26 Für eine Erlassdauer von mehr als zwei Jahren können mehrere Erlassgesuche gestellt und genehmigt werden.

1/26 **3.3.3 Erlassverfügung**

4. Teil: Anhänge

1/11

1. Wegleitung für die Steuerbehörden über das elektronische Meldeverfahren mit den AHV-Ausgleichskassen

4009
1/26

Das Vermögen der Nichterwerbstätigen wird aus der rechtskräftigen Veranlagung der kantonalen Steuer unter Berücksichtigung der interkantonalen Repartitionswerte entnommen. Die interkantonalen Repartitionswerte gelten auch für Liegenschaften, die sich im Wohnsitzkanton der versicherten Person befinden (Art. 29 Abs. 3 AHVV). Für im Ausland gelegene Grundstücke ist der Verkehrswert bekanntzugeben.

2. Verzeichnis der Anstalten, die für ihre Insassinnen und Insassen mit der kantonalen Ausgleichskasse zentral abrechnen

(s. Rz 2054)
1/26

Appenzell A.Rh.	Kantonale Strafanstalt Gmünden, Niederteufen
Aargau	Justizvollzugsanstalt Lenzburg, Lenzburg
Basel-Landschaft	Massnahmenzentrum für junge Erwachsene Arxhof, Niederdorf Erlenhof, Reinach Arbeiterkolonie Dietisberg, Läufelfingen
Bern	Anstalten Hindelbank, Hindelbank Anstalten St. Johannsen, Le Landeron Anstalten Thorberg, Krauchthal Anstalten Witzwil, Gampelen Regionalgefängnis Burgdorf, Burgdorf
Freiburg	Anstalten von Bellechasse, Sugiez
Graubünden	Justizvollzugsanstalt Realta, Cazis Justizvollzugsanstalt Cazis Tignez, Cazis
Luzern	Strafanstalt Wauwilermoos, Egolzwil Haft- und Untersuchungsgefängnis Grosshof, Kriens
Neuenburg	Etablissement d'exécution des peines de Bellevue, Gorgier Etablissement de détention la promenade, La Chaux-de-Fonds
Solothurn	Justizvollzugsanstalt Solothurn, Deitingen
St. Gallen	Strafanstalt Saxerriet, Salez Massnahmenzentrum Bitzi, Mosnang
Waadt	Etablissements de la plaine de l'Orbe, Orbe Fondation Vaudoise de Probation, Lausanne Etablissement de détention pour mineurs et jeunes adultes « Aux Léchaires », Palézieux Etablissement de la Tuilière, Lonay

Wallis	Prison des Iles, Sitten Etablissement pénitentiaire de Crêtelongue, Granges Centre éducatif fermé de Pramont, Granges
Zug	Kantonale Strafanstalt, Zug Interkantonale Strafanstalt Bostadel, Menzingen
Zürich	Justizvollzugsanstalt Pöschwies, Regensdorf

3. Von den Wohnsitzkantonen bezeichnete Behörden für die Prüfung der Erlassgesuche

(Art. 32 AHVV)
1/26

Appenzell A.Rh.	Gemeinderat der Wohnsitzgemeinde
Appenzell I.Rh.	Sozialamt
Aargau	Gemeinderat des Wohnsitzes des Gesuchstellers
Basel-Landschaft	Gemeinderat der Wohnsitzgemeinde
Basel-Stadt	Ausgleichskasse Basel-Stadt
Bern	Gemeinderat des Wohnsitzes des Versicherten
Freiburg	Gemeinderat
Genf	Caisse cantonale genevoise de compensation AVS
Glarus	Ausgleichskasse des Kantons Glarus
Graubünden	Vorstand der Wohnsitzgemeinde
Jura	Conseil communal du domicile de l’assuré
Luzern	Gemeinderat des zivilrechtlichen Wohnsitzes
Neuenburg	Caisse cantonale neuchâteloise de compensation
Nidwalden	Amt für Asyl
Obwalden	Einwohnergemeinderat
Schaffhausen	Kantonale Ausgleichskasse
Schwyz	Fürsorgebehörde der Wohnsitzgemeinde
Solothurn	Ausgleichskasse des Kantons Solothurn
St. Gallen	Politische Gemeinde
Tessin	Ufficio del sostegno sociale e dell'inserimento
Thurgau	Ausgleichskasse des Kantons Thurgau
Uri	Urner Sozialdienste

Waadt	Caisse cantonale vaudoise de compensation AVS
Wallis	Gemeinderat der Wohnortsgemeinde des Versicherten
Zug	Gemeinderat der Wohnsitzgemeinde
Zürich	Stadt Zürich: Dienstabteilung Support Sozialdepartement Stadt Winterthur: Soziale Dienste Winterthur Übrige Selbstständigerwerbende: zuständige Ausgleichskasse Übrige Nichterwerbstätige: Ausgleichkasse Zürich